



Checkliste für Veranstaltungen

Die nachfolgende Checkliste bezweckt, dass die Gemeindebehörden in unserem Einsatzgebiet auf einen Blick einsehen können, welche Bewilligung und welche Massnahmen bei einer Veranstaltung getroffen werden müssen. Ob es sich um gemeindeeigene oder private Anlässe handelt, spielt keine Rolle. Die Checkliste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Bei grösseren Veranstaltungen steht die Repol beratend zur Seite (rechtzeitige Kontaktaufnahme). Bei Fragen rund um Veranstaltungen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

| Bereich | Detail | Kontakt/Bewilligungsbehörde | Behörde |
|--|---|---|---|
| Verkehr | Verkehrskonzept beinhaltet sämtliche Strassensperrungen/Umleitungen/Parkplätze etc. Nach Rücksprache mit der Polizei | Mobile Polizei / Veranstaltungen 5503 Schafisheim, Länzert 10, 062 886 88 88 | Verkehrsdienst nur durch im Aargau anerkannten Sicherheits-/Verkehrsdienst oder Feuerwehr Zivilschutz mit Einwilligung GR möglich Signalisationsmaterial beim jeweiligen Bauamt/Werkhof oder FW/Verkehrsgruppe zu beziehen. |
| | Sperrung Kantonsstrasse z.B. Umzug/Umleitung etc. | | |
| | Sperrung Gemeindestrasse z.B. grösseres Quartierfest/Umleitung | Zuständiger Gemeinderat | |
| | Parkplatzkonzept/Parkdienst | Zuständiger Gemeinderat | |
| Festwirtschaft | Wirtenbewilligung /verlängerte Öffnungszeiten | Zuständiger Gemeinderat | Einzelbewilligung ohne Fähigkeitsausweis möglich |
| | Alkoholabgabe an Jugendliche / Jugendschutz Wein, Bier ab 16 Jahren / Spirituosen ab 18 Jahren | Abgabe ist strafbar; Beratung durch ags Aarau Tel. 062 / 837 60 40 www.suchthilfe-ags.ch | Zu empfehlen sind Ausweiskontrollen und Armbänder zur Altersidentifikation. A4-Hinweisschilder «Alkohol an Jugendliche» werden abgegeben. |
| | Rauchverbot in öffentlichen Räumen ab 1. Mai 2010 | «Offizialdelikt» / Bundesgesetz und Verordnung vom 03.10.2008 www.ag.ch/DokTabelle/verbraucherschutz/index.php | «Beizli»-Betreiber darauf hinweisen |
| Festwirtschaft Konzerte, Open Airs, Maskenbälle, Partys etc. «Einsatz von privaten Sicherheitsdiensten» | Anlass- und Arealüberwachung durch private Sicherheitsdienste bei grösseren Anlässen. Sicherheitskonzept einreichen | Zuständiger Gemeinderat Kantonspolizei Aargau Fachstelle SIWAS Tellstrasse 85 5004 Aarau Tel. 062 835 82 43 Informationen: bei der Repol Rohrdorferberg | Kann nur von einer im Kt. AG anerkannten Sicherheitsdienst (SD) ausgeführt werden (Liste www.kapo.ag.ch) Sicherheitskonzept ist vom Veranstalter einzuholen. |
| Samariter | Bei Grossveranstaltungen örtlichen Samariterverein informieren | Präsident/in des örtlichen Samaritervereins verständigen. | Standort Samariterposten oder Samariterzelt |
| Veranstaltung im Freien | Lärmimmissionen durch Musik/Gerätschaften/Festbesucher; zeitliche Beschränkungen verfügen | Zuständiger Gemeinderat | Auf Laserverordnung und Schallschutzbestimmungen hinweisen |

| | | | |
|-----------------------------------|--|--|---|
| Allgemeine Veranstaltungen | Abfallkonzept vom Veranstalter verlangen | Zuständiger Gemeinderat | Trennung der Abfälle ist anzustreben |
| | Allfällige Vorgaben Versicherungsamt/Feuerpolizeiliche Vorschriften beachten | Zuständiger Gemeinderat | Lokalen Feuerwehr-Kdt evtl. AVA Aarau kontaktieren oder AGV Aarau |
| | Fahrzeuge zum Personentransport für Umzüge (z.B. Traktor mit Anhänger) | Strassenverkehrsamt Kanton Aargau www.ag.ch/strassenverkehrsamt | Merkblatt unter Formulare Drucksachen / Sonderbewilligung |
| Strafbestimmungen | Verantwortliche Person und Stv. ist immer zu bezeichnen (Name/Vorname/Wohnort und Natelnummer) | Zuständiger Gemeinderat | Person ist mit erwähnten Daten in der Bewilligung aufzuführen |
| | Werden bei einer Kontrolle die Auflagen missachtet, wird der Veranstalter zur Rechenschaft gezogen. Daher wichtig, dass nachfolgende Strafbestimmungen des StGB und PoLR auf der Bewilligung aufgeführt sind. | Strafgesetzbuch (StGB) Art. 292 Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft. Polzeireglement (PoLR) III. Bewilligung, Strafen, Verfahren, Verwaltungszwang §22 1 Instanz für alle erforderlichen Bewilligung ist der Gemeinderat oder die von ihm bezeichnete Stelle. 2 Bewilligungen können mit Bedienenungen und Auflagen versehen werden. 3 Bewilligungen werden entzogen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden. §23 1 Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglements werden vom Gemeinderat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mit Busse bestraft. 2 In leichten Fällen kann eine schriftliche Verwarnung ausgesprochen werden. | Die verantwortliche Person wird an die zuständige Behörde verzeigt. |

Bewilligungserteilung generell:

Es wird empfohlen, provisorische Anlassbewilligungen auszustellen.

Die Ausstellung einer definitiven Bewilligung sollte erst erfolgen, wenn die erforderlichen Konzepte und Dokumente vorliegen und diese durch die Gemeindebehörde (eventuell mit Rücksprache der Regionalpolizei) als ausreichend befunden werden.